



Dem Betroffenen wird für das vorliegende Verfahren über die weitere sofortige Beschwerde vom 29. Mai 2006 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover bewilligt.

Der Beschluss des Landgerichts Hannover vom 11. Mai 2006 wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die mit Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 5. Mai 2006 angeordnete einstweilige Freiheitsentziehung des Betroffenen rechtswidrig war.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Auslagen des Betroffenen werden nicht erstattet.

#### Gründe:

1. Der Betroffene wendet sich mit seiner weiteren sofortigen Beschwerde gegen einen Beschluss des Landgerichts, mit welchem die sofortige Beschwerde gegen einen Beschluss des Amtsgerichts vom 5. Mai 2006 zurückgewiesen worden war. Mit diesem Beschluss hatte das Amtsgericht, nachdem die Beteiligte am 4. Mai 2006 die Verlängerung der gegen den Betroffenen angeordneten Abschiebungshaft beantragt hatte, nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 FreihEntzG die einstweilige Freiheitsentziehung für die Dauer von einer Woche, beginnend mit der Entlassung des Betroffenen aus der mit Beschluss vom 1. Februar 2006 angeordneten und am 7. Mai 2006 endenden Haft angeordnet. Von einer vorherigen Anhörung des Betroffenen hatte das Amtsgericht abgesehen, weil dies den Zweck der Anordnung gefährde und deshalb Gefahr im Verzug anzunehmen sei. Hintergrund dieser Entscheidung war, dass der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen wegen anderer Termine beantragt hatte, den auf den 5. Mai 2006 anberaumten Termin zur persönlichen Anhörung des Betroffenen aufzuheben.

2. Das Rechtsmittel des Betroffenen ist zulässig. Zwar hat die auf dem Beschluss vom 5. Mai 2006 beruhende einstweilige Freiheitsentziehung mit der - offenbar am 10. Mai 2006 - angeordneten Verlängerung der Abschiebungshaft ihre Erledigung gefunden; der Betroffene hat jedoch mit dem an das Landgericht gerichteten Schriftsatz vom 12. Mai 2006 hierauf abstellend sein Feststellungsbegehren zum Ausdruck gebracht. Dieses Feststellungsinteresse ist im Verfahren der weiteren sofortigen Beschwerde zu berücksichtigen. Soweit der Betroffene im Rahmen der weiteren sofortigen Beschwerde unter Hinweis auf diesen Schriftsatz allerdings rügt, es sei nicht nachvollziehbar, warum das Landgericht über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entschieden hat, der vor Erlass der Entscheidung bereits zurückgenommen worden war, ist darauf hinzuweisen, dass der Beschluss des Landgerichts vom 11. Mai 2006 stammt, der fragliche Schriftsatz hingegen vom 12. Mai 2006. Für eine Rücknahme eines Antrags ist nach gerichtlicher Entscheidung hierüber grundsätzlich kein Raum.
  
3. Die weitere sofortige Beschwerde hat in der Sache Erfolg. Die Entscheidung des Amtsgerichts vom 5. Mai 2006 ist nicht ohne Rechtsfehler ergangen. Zu Recht rügt der Betroffene die unterbliebene Anhörung im Rahmen der Entscheidung über die einstweilige Freiheitsentziehung. § 5 Abs. 1 FreihEntzG gilt nach § 11 Abs. 2 FreihEntzG auch für die einstweiligen Anordnungen. Hierauf kann nur verzichtet werden, wenn dies auch gesundheitlichen Gründen im Sinne von § 5 Abs. 2 FreihEntzG nicht verantwortet werden kann oder bei Vorliegen von Gefahr im Verzug. Keine dieser Voraussetzungen lag vor (vgl. hierzu auch Marschner/Volckart, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 4. Aufl., § 11 Rn. 4). Ebenso wenig wäre der Zweck der Anordnung durch eine Anhörung des Betroffenen gefährdet worden. Für eine solche Annahme ist nichts ersichtlich. Es wäre möglich gewesen, im Rahmen einstweiliger Anordnung die Anhörung des Betroffenen zunächst ohne den um 9.30 Uhr verhinderten Verfahrensbevollmächtigten durchzuführen. Jedenfalls aber hätte die zunächst unterbliebene Anhörung **unverzüglich** nachgeholt werden müssen (vgl. auch BayObLG vom 30.1.2002, 3Z BR 244/01), gegebenenfalls - nach Rücksprache

mit dem Verfahrensbevollmächtigten - noch am Nachmittag des 5. Mai 2006. Dies ist nicht erfolgt. Die erst am Mittwoch, den 10. Mai 2006 schließlich erfolgte Vernehmung jedenfalls war nicht mehr unverzüglich. Dies kann nur zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der mit Beschluss vom 5. Mai 2006 angeordneten einstweiligen Freiheitsentziehung führen. Dass der Verfahrensbevollmächtigte das Aufheben gerade des Termins zur Aufhörung beantragt hatte, steht dem nicht entgegen. Denn der Verfahrensbevollmächtigte hatte nicht etwa erklärt, es werde wegen seiner Verhinderung am 5. Mai um 9.30 Uhr auf eine Anhörung des Betroffenen oder dessen unverzügliche Nachholung verzichtet.

Das Landgericht hat sich hiermit nicht auseinandergesetzt, und hat insoweit auch keine Feststellungen getroffen. Dies musste zum Aufheben der angefochtenen Entscheidung führen. Der Senat hat in der Sache selbst entschieden, da auszuschließen ist, dass etwaig zu treffende Feststellungen zu einer anderen Entscheidung führen.

Der Senat weist aber vorsorglich darauf hin, dass die rechtswidrig unterbliebene Anhörung des Betroffenen im Verfahren über die einstweilige Freiheitsentziehung lediglich die mit Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 5. Mai 2006 angeordnete Haft erfasst und die nachfolgend mit Beschluss vom 10. Mai 2006 erneut angeordnete Abschiebungshaft von diesem Rechtsfehler nicht betroffen ist.

4. Da hiernach die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet, war Prozesskostenhilfe für das Verfahren der weiteren sofortigen Beschwerde zu bewilligen. Unterlagen liegen vor.
5. Gerichtskosten nach § 14 FreihEntzG waren wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht zu erheben, § 18 KostO. Dies gilt insgesamt, d.h. sowohl für das Verfahren über die weitere sofortige und die sofortige Beschwerde als auch für die Entscheidung über die Anordnung einstweiliger Freiheitsentziehung.

Ein Auferlegen der Auslagen des Betroffenen auf die Beteiligte nach Maßgabe von § 16 FreiEntzG kam nicht in Betracht. Zwar hat das Rechtsmittel des Betroffenen Erfolg. Maßgeblich aber ist, ob die Beteiligte begründeten Anlass zum Stellen eines Haftantrags hatte. Dies ist zu bejahen, denn die Voraussetzungen für die beantragte Haftentscheidung lagen vor. Dass die Beteiligte ihren Antrag reichlich spät gestellt hatte, ändert hieran nichts. Die auch im Verfahren der einstweiligen Freiheitsentziehung unterbliebene Anhörung hat die Beteiligte jedenfalls nicht zu vertreten.

Dr. Deckwirth

Richter  
am Oberlandesgericht

van Hove

Richterin am  
Oberlandesgericht

Dr. Gittermann

Richter am  
Oberlandesgericht